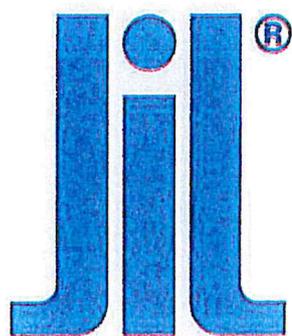




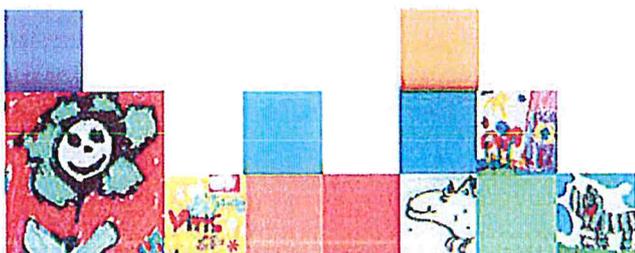
www.ill-ev.de

Satzung



INSTITUT
LERNEN & LEBEN E.V.

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Staatlich anerkannter freier Schulträger nach §§ 118 - 122 Schulgesetz M-V
Landesweit anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe
Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung



Satzung

des Institutes Lernen und Leben

- gemeinnütziger - eingetragener Verein (e.V.)

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.12.2009)
(geändert von der Mitgliederversammlung am 20. November 2017)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Institut Lernen und Leben e.V.“
Hauptsitz des Vereins ist Rostock.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Wirkungsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die pädagogische, sozialpädagogische, psychologische, sportliche, gesundheitliche und fachliche Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die pädagogische und fachliche Qualifizierung/Aus-, Fort- und Weiterbildung der dafür erforderlichen Erwachsenen und Pädagogen.
- 3) Die Tätigkeit des Vereins ist auf das ethisch-moralische und gesundheitliche Wohl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, einschließlich der Integration Behinderter, Benachteiligter sowie Menschen anderer Kulturen sowie auf ihre Befähigung zur Ausprägung einer sinnvollen Lern- und Lebenseinstellung, von Berufs- und Freizeitinteressen gerichtet, um Gefährdung, Gewalt und Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen sowie die jeweiligen Generationen und Kulturen zusammenzuführen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Lernen in Workshops, in Seminaren, in Studiengängen, in Lernwerkstätten, im Klassenverband und in Kindergruppen sowie das Spielen in Kinderläden und Kinderleinrichtungen, in Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten, auf pädagogisch betreuten Sport- und Spielplätzen, in Klubs und Feriencamps sowie Beratungen in Beratungsstellen.

Der Verein darf die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Wirtschaftsgüter wie z.B. Kindertagesstätten, Allgemeinbildende Schulen, Fach- und Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten, Familienbegegnungsstätten, Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiteinrichtungen sowie weitere Zweckbetriebe schaffen, erwerben, betreiben, bewirtschaften bzw. unterhalten und ggf. diese in zweckgebundene Eigenbetriebe outsourcen.

(5) Die gesetzlichen Grundlagen des Wirkens und Handelns des Vereins sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das BGB, das aktuelle SGB und deren Ausführungsgesetze, die aktuellen Hochschul-, Schul- und Kindertagesförderungsgesetze der Länder und ihre Durchführungsbestimmungen/Rahmenrichtlinien sowie die aktuellen länderspezifischen Gesetze und Verordnungen der Fort- und Weiterbildung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied oder Sympathisant einer rechtsextremen oder verbotenen Partei oder Gruppierung ist.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird anteilig erstattet. Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis 31. März dessen in voller Höhe entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2) Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Unvereinbarkeit als natürliche oder juristische Person in Bezug auf den §2 Vereinszweck, Absatz 4, Satz 2. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes.

Der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zugestimmt werden, wenn die natürliche oder juristische Person keinerlei Geschäftsverbindungen mit dem ILL e.V. eingegangen ist. Falls das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt als Geschäftspartner gegenüber dem ILL e.V. auftritt, kann dem Mitglied durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft – bei seinem Einverständnis – angeboten werden.

Ansonsten endet die Mitgliedschaft automatisch durch Beschluss des Vorstandes. Eine ordentliche Mitgliedschaft ist Geschäftspartnern und Kooperationspartnern des ILL e.V. sowie Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern von Konkurrenzbetrieben nicht möglich und wird gegebenenfalls unter Anwendung von § 4 (2) Ausschluss durchgesetzt.

3) Tod

4) Auflösung des Vereins

Beiträge von Mitgliedern sind eine Ehren- und somit Bringepflicht. Jedes Mitglied hat unaufgefordert seinen Jahresbeitrag bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres Mitglied des Vereins werden, entrichten im ersten Mitgliedsjahr den Vereinsbeitrag im Beitrittsmonat für das volle Kalenderjahr.

Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens können Ehrenmitglied des Vereins werden. Die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied trifft der Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, aber nicht stimmberechtigt.

§ 5

Finanzen

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Beiträge, Zuschüsse und öffentliche Mittel.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, die/der jeweils Mitglied des Vereins sind.

Der Vorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder heraus eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine zweite Vorsitzende bzw. einen zweiten Vorsitzenden, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin.

Als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden Mitglieder gewählt, die in keinem beschäftigungsseitigen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Verein stehen.

Die Protokoll- bzw. Schriftführung wird immer vor Beginn der jeweiligen Sitzung des Vorstandes im Einvernehmen festgelegt.

Bei Konstituierung des Vorstandes übernimmt die Protokoll- bzw. Schriftführung der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind ausschließlich Mehrheitsbeschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit im Ausnahmefall auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorzulegen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Die Mitgliederversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Rechtsverbindliche Geschäfte werden unter Beachtung des § 181 BGB getätigt. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet, Rechenschaft über den Geschäftsbetrieb bzw. die Vereinstätigkeit abzulegen. Nach Beendigung der Legislaturperiode ist der Geschäftsbericht des Vorstandes über den Wahlzeitraum zustimmungspflichtig und eine Grundlage der Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Sinne des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 662 BGB grundsätzlich ehrenamtlich aus. Unter Beachtung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihren Aufwand eine entsprechende Entschädigung.

Verstößt ein stimmberechtigtes Mitglied gegen Zweck und Interessen des Vereins schwer, so kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit das betreffende Vorstandsmitglied von seiner Tätigkeit, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung, suspendieren. In diesem Falle ist seitens des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Abwahl aus dem Vorstand bzw. die Aufhebung der Suspendierung entschieden wird. In diesem Fall ist u.a. das Interesse des Vereins berührt. Weiteres regelt der § 7.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin und einen stellvertretenden Geschäftsführer bzw. eine stellvertretende Geschäftsführerin jeweils in Anstellung. Der Geschäftsführer ist i.S.d. § 30 BGB als besonderer Vertreter des Vorstandes im Vereinsregister eingetragen. Er übt den Vorstellungen des Vorstandes entsprechend die trägerbezogene Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht und somit die Personalhoheit aus und nimmt Arbeitgeberrechte und -pflichten wahr.

Die weiteren Aufgaben des/der Geschäftsführers/-in erstrecken sich auf die Erfüllung aller üblichen Rechtsgeschäfte, die den aktuellen Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins umfassen. Sein rechtsverbindliches Handeln steht im Einklang mit den Beschlüssen des Vorstandes.

Bei Abwesenheit des Geschäftsführers übt der/die stellvertretende Geschäftsführer/-in die Personalhoheit aus und nimmt Arbeitgeberrechte und -pflichten wahr. Das regionale Dienst- und Weisungsrecht (Dienstaufsicht) bezogen auf die Personalhoheit kann durch den/die Geschäftsführer/-in an die jeweiligen Mitglieder der Geschäftsleitung delegiert werden.

Der Vorstand bestimmt per Beschluss, in welchem Umfang weitere Vollmachten im Auftrage der jeweiligen Vorsitzenden bzw. im Auftrage des Vorstandes an den Geschäftsführer bzw. an die Geschäftsführerin im Sinne von gerichtlicher Vertretung übertragen werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Kompetenzrichtlinien des Vorstandes bezüglich der Arbeit des Geschäftsführers und der Mitglieder der Geschäftsleitung.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Der jährlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins vorzulegen.

Bei Wahlen zum Vorstand sind der Geschäftsbericht des Vorstandes sowie der Abschlussbericht der Revisionskommission zustimmungspflichtig und somit Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Der Berichtszeitraum bezieht sich auf die jeweilige Legislaturperiode. Die Revisionskommission überprüft die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsmitglied mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Einladung ergeht an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Mitgliederadresse.

Eine Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb der nächsten 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- die Mitglieder der Wahl- und Zählkommission
- die Mitglieder, die im Vorstand und in der Revisionskommission arbeiten
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abwahl aus dem Vorstand
- Beitragshöhe
- Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Bei Beschlüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die das zuständige Gericht und/oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand beschließen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu protokollieren und von ihm bzw. ihr und dem bzw. der Vorsitzenden zu beurkunden.

Die Ausübung des Stimmrechts ist ein höchstpersönliches Recht eines jeden ordentlichen Mitglieds. Es ist untrennbar mit der Person des Mitglieds verbunden (§ 38 BGB). Von diesem Grundsatz kann die Satzung nach § 40 BGB abweichen, indem eine Übertragung des Stimmrechts zulässig ist. Das bedeutet, dass ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht übertragen kann. Folgende Regelungen gelten dafür:

- Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Übertragungsvollmacht kann beim Vorstand angefordert werden.
- Die Übertragungsvollmacht kann vorgeben, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.
- Die Übertragungsvollmacht muss beim Einlass gezeigt sowie der Mandatsprüfungskommission und Dem Versammlungsleiter/Wahlleiter vorgelegt werden.
- Jedes ordentliche Mitglied darf jeweils nur eine Zweitstimme wahrnehmen.

§ 8

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, die die ordnungsgemäße rechnerisch richtige Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins prüfen soll. Sie gibt insbesondere Hinweise zur Rechnungslegung der Finanzverwaltung.

Die Mitglieder der Revisionskommission werden für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionskommission übt ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Sie ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Abschlussbericht der Revisionskommission ist bei Wahlen zum Vorstand zustimmungspflichtig und eine Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt zweckgebunden an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, 20. November 2017

Joachim Ahrend
1. Vorsitzender

18182 Rostock-Bentwisch * Am Campus 14 * Geschäftsführer: Sergio Achilles
Telefon 0381 / 25 28 99 - 0 * Fax 0381 / 25 28 99 - 19
www.ill-ev.de * E-Mail: info@ill-ev.de

